



## Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für vertraglich gebundene Vermittler in Österreich

Ausgabe: November 2012 (VGVOE\_11\_2012)

### I. Risikobeschreibung

Versichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 1 Z 20 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG) i.V.m. § 28 WAG, soweit sich diese bezieht auf die

1. Abgabe von persönlichen Empfehlungen über Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Z 6 lit a und c WAG an einen Kunden, sei es auf dessen Aufforderung oder auf Initiative des Erbringers der Dienstleistung (Anlageberatung im Sinne von § 1 Z 2 lit e WAG);

2. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Ziffer 6 lit a und c WAG zum Gegenstand haben (Abschlussvermittlung im Sinne von § 1 Z 2 lit a WAG).

Nicht versichert ist die Anlageberatung und Abschlussvermittlung in Bezug auf Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Z 6 lit b und d bis j WAG.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Wertpapiervermittler gemäß § 2 Z 15 WAG.

### II. Versicherungsumfang

#### 1. Subsidiaritätsklausel

Ist die versicherte Tätigkeit auch Gegenstand eines anderen Versicherungsvertrages, zum Beispiel über eine Berufshaftpflichtversicherung des haftungsübernehmenden Institutes, deren Umfang sich auch zu Gunsten oder mit Schutzwirkung für den Versicherungsnehmer erstreckt, besteht über diesen Versicherungsvertrag kein Versicherungsschutz.

#### 2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

a) Der Versicherungsschutz beginnt, unbeschadet der versicherungsvertraglichen Bestimmungen in § 8 I 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV), nicht vor dem Zeitpunkt zu dem die Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes wirksam geworden und der Versicherungsnehmer im öffentlichen Register der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) als vertraglich gebundener Vermittler des Rechtsträgers, für den er tätig wird, eingetragen ist.

b) Der Versicherungsschutz endet automatisch, sofern ein früherer Termin nicht vereinbart worden ist, mit der Endigung des letzten Vertretungsverhältnisses (vgl. § 136a Absatz 10 GewO).

### III. Ausschlüsse

In Ergänzung zu § 4 AVBV sind Haftpflichtansprüche ausgeschlossen

1. aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

2. wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

3. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeiten in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;

4. wegen Schäden, die aus dem eine getätigte Anlage betreffenden Rendite- oder Performancerisiko oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers resultieren. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung von für den Kunden ungeeigneten oder unangemessenen Anlagearten; Ziffer IV dieser Besonderen Vereinbarungen bleibt durch diese Bestimmung unberührt;

5. die daraus hergeleitet werden, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen, Steuerhinterziehungszwecken dienen oder einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung unterliegt;

6. die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt, überarbeitet, weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantienansprüche etc.) in Anspruch genommen wird.

## **IV. Obliegenheiten**

### **1. Erstellung eines Risikoprofils (§§ 43ff. WAG)**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ein Risikoprofil des Kunden in Textform zu erstellen.

Das Risikoprofil muss, abhängig von der jeweils für den Kunden erbrachten bzw. zu erbringenden Wertpapierdienstleistung, die erforderlichen Informationen gemäß §§ 43ff. WAG enthalten, insbesondere Auskünfte geben über

- a) Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- b) die Anlageziele,
- c) die finanziellen Verhältnisse und
- d) die Risikobereitschaft des Kunden,

um dem Kunden ein für ihn geeignetes Finanzinstrument oder eine für ihn geeignete Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können bzw. um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden beurteilen zu können.

### **2. Aufklärung über Anlagerisiken (§§ 40ff. WAG)**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Kunden über die Art des Finanzinstrumentes und über die damit verbundenen Anlagerisiken aufzuklären und dies in Textform zu dokumentieren.

Auf die Möglichkeit des teilweisen oder des Totalverlustes des Kapitals, letzteres insbesondere bei Zertifikaten, ist gesondert hinzuweisen.

### **3. Informationen über Kosten und Nebenkosten, Provisionen**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Kunden über die Kosten und Nebenkosten der Auftragsdurchführung im Sinne von § 54 Absatz 1 WAG zu informieren und dies in Textform zu dokumentieren.

Der Versicherungsnehmer hat darüber hinaus den Kunden vollständig zu informieren, ob und in welcher Höhe er für die Empfehlung oder Vermittlung eines konkreten Finanzinstrumentes erfolgsbezogene Provisionen oder Fixentgelte vom haftungsübernehmenden Institut oder von Dritten, insbesondere von Fondgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, erhält.

### **4. Informationen über Status**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet den Kunden über seinen Status als vertraglich gebundenen Vermittler eines Rechtsträgers (Wertpapierfirma oder Kreditinstitut) zu informieren und dies in Textform zu dokumentieren.

### **5. Dokumentation**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Versicherungsfall die Dokumentation nach den Ziffern 1 bis 4 gegenüber dem Versicherer nachzuweisen. Der Dokumentation in Textform steht insoweit die Dokumentation mittels Video- oder Tonbandaufzeichnung gleich.